

## **Verfahrensgang**

AG Schöneberg, Beschl. vom 11.07.2016 – 71a III 204/16, [IPRspr 2017-302a](#)

**KG, Beschl. vom 04.04.2017 – 1 W 447/16**, [IPRspr 2017-302b](#)

## **Rechtsgebiete**

Freiwillige Gerichtsbarkeit → Namens- und familienrechtliche Sachen (bis 2019)

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

## **Rechtsnormen**

FamFG § 107; FamFG § 109

PStG § 36

## **Fundstellen**

### **nur Leitsatz**

FamRZ, 2017, 1412

### **LS und Gründe**

FGPrax, 2017, 238

MDR, 2017, 707

StAZ, 2018, 24

### **Bericht**

*Majer*, NZFam, 2017, 533

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-302b>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

## XI. Freiwillige Gerichtsbarkeit

### 1. Namens- und familienrechtliche Sachen

Siehe auch Nrn. 5, 129, 134, 136, 141, 156, 160

**302.** *Hat ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft über ein in Ägypten geborenes Kind einer dort von einem Ägypter geschiedenen ägyptischen Staatsangehörigen anerkannt und wird die Beurkundung der Geburt des Kindes gemäß § 36 I PStG beantragt, sind die Voraussetzungen über die Anerkennung der Scheidung inzident von dem Standesamt beziehungsweise im gerichtlichen Anweisungsverfahren durch das Amtsgericht zu prüfen. Die Antragsteller können bei einer Heimatstaatenentscheidung nicht auf ein Anerkennungsverfahren nach § 107 I 1 FamFG verwiesen werden.*

a) AG Schöneberg, Beschl. vom 11.7.2016 – 71a III 204/16: Unveröffentlicht.

b) KG, Beschl. vom 4.4.2017 – 1 W 447/16: MDR 2017, 707; StAZ 2018, 24; FGPrax 2017, 238. Leitsatz in FamRZ 2017, 1412. Bericht in NZFam 2017, 533 Majer.

Am 23.8.2011 gebar die Bet. zu 2), ägyptische Staatsangehörige, in Ägypten einen Jungen, dessen Vaterschaft der Bet. zu 1) am 29.11.2012 anerkannte. Der Bet. zu 1) ist Deutscher. Am 31.1.2013 beantragten die Bet. zu 1) und 2) die Nachbeurkundung der Geburt. Dies lehnte der Bet. zu 3) ab, weil die am 13.5.2006 im ägypt. Scheidungsregister eingetragene Scheidung der Ehe der Bet. zu 2) zuvor im Verfahren nach § 107 FamFG anzuerkennen sei. Die Bet. zu 1) und 2) stellten Antrag auf gerichtliche Anweisung.

Das AG Schöneberg hat den Bet. zu 3) angewiesen, die Beurkundung der Geburt des Kindes nicht aus dem Grund abzulehnen, dass der Familienstand der Mutter nicht nachgewiesen sei. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Bet. zu 4) – der Standesamtsaufsicht – vom 4.8.2016, der das AG nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

a) AG Schöneberg 11.7.2016 – 71a III 204/16:

„Das Standesamt war zur Vornahme der abgelehnten Amtshandlung wie aus dem Beschlusstenor ersichtlich anzuweisen.

Durch die vorgelegten von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo legalisierten Urkunden über die Scheidungserklärung und über den Scheidungseintrag ist nachgewiesen, dass die Mutter zur Zeit der Geburt von M. nach dem für die Scheidung maßgeblichen ägyptischen Recht wirksam geschieden war. Eine Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz über eine Anerkennung der Scheidung ist nach § 107 I 2 FamFG nicht erforderlich.“

b) KG 4.4.2017 – 1 W 447/16:

„II. ... 2. Das Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg ...

a) ... Es ist ... im Ausgang nicht zu beanstanden, wenn das Standesamt den Nachweis der Scheidung der Ehe der Bet. zu 2) für erforderlich erachtet hat. Dieser Nachweis ist hingegen erbracht worden. Einer Entscheidung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 107 FamFG bedarf es hierfür nicht.

b) Allerdings werden ausländische Scheidungen im Inland nur anerkannt, wenn die LJV festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen ...

Hiervon ausgenommen sind hingegen sog. Heimatstaatenentscheidungen. Das sind solche, in denen ein Gericht oder eine Behörde des Staats entschieden hat, dem beide Ehegatten im Zeitpunkt der Entscheidung angehört haben, § 107 I 2 FamFG. Liegt eine solche Entscheidung vor, hat die damit befasste deutsche Verwaltungsbehörde oder das deutsche Gericht über ihre Anerkennung inzident selbst zu befinden (OLG Stuttgart, OLGR 2005, 103, 104<sup>1</sup>; *Staudinger-Spellenberg*, BGB, 2016, § 107 FamFG Rz. 85; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl., § 107 FamFG Rz. 37; *Musielak-Borth-Borth-Grandel*, FamFG, 5. Aufl., § 107 Rz. 8; MünchKommFamFG-Rauscher, 2. Aufl., § 107 Rz. 33; *Prütting-Helms-Hau*, FamFG, 3. Aufl., § 107 Rz. 31; a.A. OLG Nürnberg, NJW-RR 2017, 69, 70<sup>2</sup>). So ist es hier.

Die Bet. zu 2) ist ägyptische Staatsangehörige und war ausweislich der vorliegenden legalisierten ägyptischen Urkunden mit einem Ägypter verheiratet. Ihre Scheidung erfolgte in Ägypten vor einer zur Mitwirkung zuständigen Stelle und wurde dort registriert. Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit der danach allein ägyptischem Recht unterliegenden Scheidung (hierzu *Brandhuber-Zeyringer-Heussler*, Standesamt und Ausländer, Ägypten [Stand: Juli 2011], VI 4 Auflösung [Nichtigerklärung] der Ehe und Folgen; *Bergmann-Ferid-Henrichs*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Ägypten [Stand: Juli 2008], III A 6 Eherecht) bestehen nicht. Gründe, die gegen eine Anerkennung der Scheidung sprächen, vgl. § 109 FamFG, sind nicht ersichtlich.

Gegen die – inzidente – Anerkennung der ägyptischen Ehescheidung spricht nicht, dass der Bet. zu 2) das Verfahren nach § 107 I 1 FamFG grundsätzlich offenstünde (so aber wohl OLG Frankfurt, OLGR 2005, 579, 580<sup>3</sup>). Allerdings ist dies bei ausländischen Privatscheidungen, die unter – irgendeiner – Beteiligung einer Behörde oder eines Gerichts erfolgten, durchaus möglich (vgl. BGH, NJW 1982, 517, 518<sup>4</sup>; Senat, Beschl. vom 3.1.2013 – 1 VA 9/12<sup>5</sup>, StAZ 2013, 285, 286; vom 6.11.2001 – 1 VA 11/00<sup>6</sup>, FPR 2002, 304). Jedoch ist ein entsprechendes Verfahren nicht zwingend erforderlich, sondern steht dem – geschiedenen – ausländischen Ehegatten lediglich fakultativ zur Verfügung (BGH, NJW 1990, 3081, 3082)<sup>7</sup>. Die Bet. zu 2) muss vorliegend ein solches Verfahren also nicht durchführen. Entsprechend kann die Beurkundung der Geburt ihres Sohns nicht von der vorherigen Entscheidung der Landesjustizbehörde abhängig gemacht werden.“

**303.** *Für die Namensführung eines Kindes ist im Hinblick auf die Vaterschaftsanerkennung und die somit vom Vater abzuleitende deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Art. 10 I, 5 I 2 EGBGB jedenfalls deutsches Recht anwendbar, wobei offen bleiben kann, ob das Kind über seine Mutter zusätzlich auch eine ausländische (hier: polnische) Staatsangehörigkeit erlangt hat.*

*Das polnische Recht lässt grundsätzlich die Wahl eines aus den jeweiligen Namen der Eltern abgeleiteten Doppelnamens zu. Der Wortlaut von Art. 89 § 1 des polnischen Familien- und Vormundschaftskodex vom 25.2.1964 (Dz.U. Nr. 9 Pos.*

<sup>1</sup> IPRspr. 2003 Nr. 193.

<sup>2</sup> IPRspr. 2016 Nr. 319.

<sup>3</sup> IPRspr. 2004 Nr. 182.

<sup>4</sup> IPRspr. 1981 Nr. 192.

<sup>5</sup> IPRspr. 2013 Nr. 86.

<sup>6</sup> IPRspr. 2001 Nr. 193.

<sup>7</sup> IPRspr. 1990 Nr. 221.